



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

29. Oktober 2024

Seite 1 von 2

Über die Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster
- Dezernat 21 –

Aktenzeichen 511-26.13.02.02-

00001-2024-0012762

bei Antwort bitte angeben



An die
Staatsangehörigkeitsbehörden

-per E-Mail-

Verzicht der deutschen Staatsangehörigkeit zum Zwecke des Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit

Vermeidung von Staatenlosigkeit bei kollidierender Rechtslage

Sehr geehrte Damen und Herren,

vermehrt wurden Sachverhalte an mein Haus herangetragen, worin folgende Problematik skizziert wird:

Eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit erklärt gegenüber der für sie zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde den Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 26 Abs. 1 StAG. In diesem Rahmen wird zudem erklärt, dass beabsichtigt wird, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, dies jedoch aufgrund des ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts erst bei Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit erfolgen kann.

Die Regelung des § 26 Abs. 1 S. 1 StAG sieht jedoch vor, dass ein Deutscher auf seine Staatsangehörigkeit verzichten kann, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. In diesen Fällen, in denen eine andere Staatsangehörigkeit jedoch erst erworben werden soll, läge somit zum Zeitpunkt des Verzichts keine weitere Staatsangehörigkeit vor. Auch ist in diesen Fällen eine Bescheinigung der für die Einbürgerung zuständigen ausländischen Behörde (regelmäßig die Auslandsvertretungen) nicht ausreichend, da seitens des MKJFGFI NRW der gesetzgeberische Wille dahingehend ausgelegt wird, dass das Interesse an der Vermeidung von Staatenlosigkeit gegenüber dem Verzichtsinteresse zum Zwecke des Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit überwiegt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Die Genehmigung ist somit zu versagen und ein Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit kann nur beim Nachweis einer bestehenden weiteren Staatsangehörigkeit erfolgen.

Demnach gilt derzeit: Nach aktueller Rechtslage können Anträge, welche dieser Fallgestaltung zugrunde liegen, nicht positiv beschieden werden. Gleichwohl ist es für Betroffene ein unbefriedigendes Ergebnis.

Aus diesem Grund wurde folgende Anwendungsempfehlung erarbeitet:

Begehrt eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit die Einbürgerung in einen ausländischen Staatsverband, dessen Regelungen eine Mehrstaatigkeit untersagen, kann er vor der Einbürgerung eine Verzichtserklärung auf die deutsche Staatsangehörigkeit bei der zuständigen deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde abgeben. Diese kann daraufhin zunächst eine schriftliche Zusicherung über die Genehmigung des Verzichts für den Fall des Nachweises des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit zur Vorlage bei den Behörden des ausländischen Staates ausstellen. Umgehend nach Vorlage eines Nachweises über den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit kann sodann von der zuständigen deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde die Verzichtsurkunde ausgestellt und ausgehändigt werden.

gez.

